

BEKANNTMACHUNG

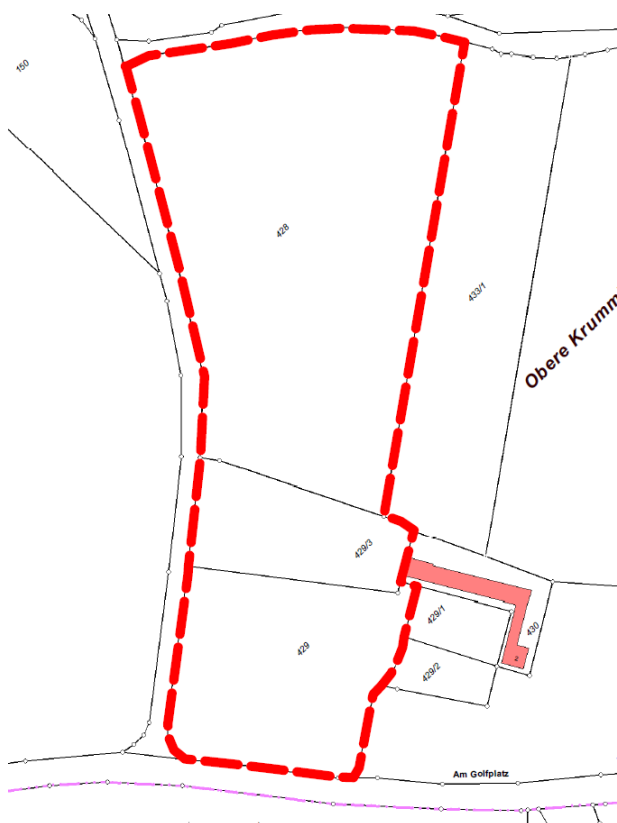
**Aufstellung eines Bebauungsplanes und ggf. Änderung des Bebauungsplanes „Obere u. Mittlere Alp“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Golfplatz“, Grundstücke Flst.Nrn. 429, 429/3 und 428, Gemarkung Stühlingen-Wangen, mit Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat am 06.11.2023 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und die Aufstellung eines Bebauungsplanes, ggf. mit Änderung des Bebauungsplanes „Obere und Mittlere Alp“, für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Golfplatz“ mit Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und ggf. Änderung des Bebauungsplanes „Obere und Mittlere Alp“ mit örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flurstück Nrn. 429, 429/3 und 428, Gemarkung Stühlingen-Wangen. Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 2,55 ha liegt auf einer Fläche im Bereich der „Oberen Alp“, Gemarkung Stühlingen-Wangen, angrenzend an das Golfplatzgelände.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flurstück Nrn. 429, 429/3 und 428, Gemarkung Stühlingen-Wangen. Für die Abgrenzung des Plangebietes ist der nachstehende Lageplan (unmaßstäblich) mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs maßgebend.



Verfahrensart:

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren nach BauGB durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans und ggf. Änderung des Bebauungsplanes „Obere und Mittlere Alp“ mit örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie aus Sonnenenergie geschaffen werden. Die Aufstellung und ggf. Änderung des vorhandenen Bebauungsplanes sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.

Umweltprüfung und –bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für den geplanten Bebauungsplan ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor.

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan für den Planbereich des Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern bzw. anzupassen.

Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Veröffentlicht ist die Bekanntmachung auch im Internet unter „www.stuehlingen.de“.

Stühlingen, 20.12.2023
gez. Burger, Bürgermeister